

in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesezten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7.

Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundzüge und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundzüge, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Zuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmten bezeichneten Fällen die einquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesezte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5. und 6. gegebenen Vorschriften bestimmen.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirkksamkeit:

- a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommando-
behörde, beziehungsweise deren Beauftragten,

b) auf